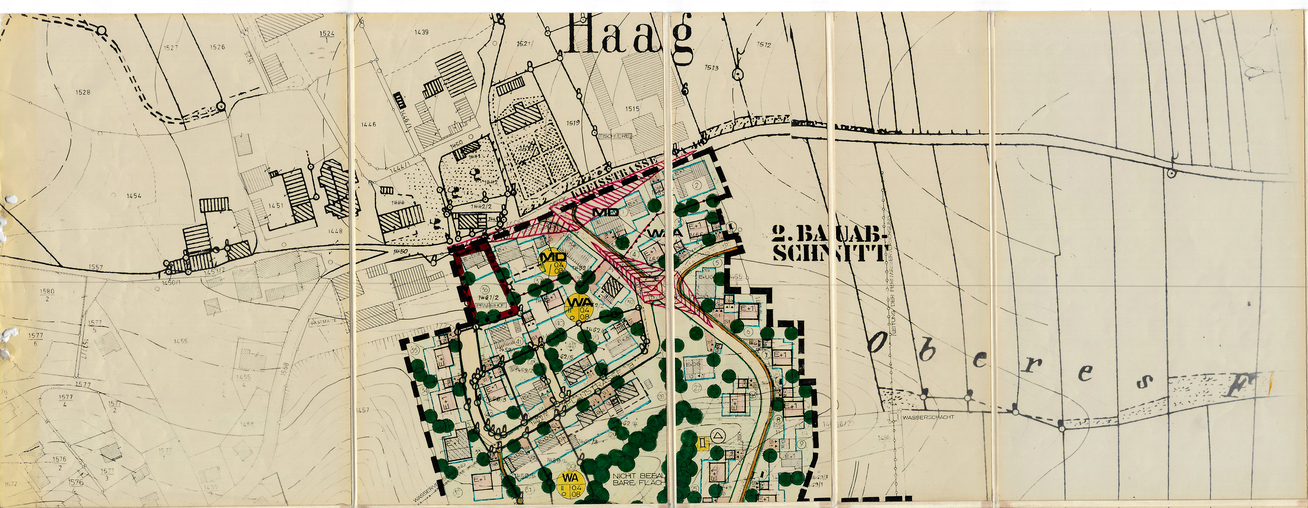

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BEBAUUNGSPLÄNE, SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG)
(DIE NUMMERIERUNG IST IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 ABS. 1 - 3 BAUNVO)
1.2 MD — DORFGEBIET (§§ 5 ABS. 1 - 2 BAUNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS
2.2 E+I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
2.3 0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL HÖCHSTMASS
2.4 0.8 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL HÖCHSTMASS

3. BAUWEISE

3.1 O — OFFENE BAUWEISE
3.2 — BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN

6.1 — STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN ÖFFENTLICH
6.2 — GEMEINDE- UND ÖFFENTLICHE FUSSWEGE
6.3 — STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
6.4 — MASSANGABE ÜBER AUSSENKANTE DER VERKEHRSWEGE
6.5 — SICHTDREIECK

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

7.1 — FLÄCHEN ÜBER BAUERNGÜSSTEIN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
7.2 — UMFORMSTATION

8. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

8.1 — HOCHSPANNUNGSLEITUNG MIT LEITUNGSART, SCHUTZZONE UND MAST

9. GRÜNFLÄCHEN

9.1 — ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN MIT ANGABE ÜBER ART DER NUTZUNG
9.6 — SPIELPLATZ

13. SONSTIGE BAULICHE UNGEN UND FESTSETZUNGEN

13.1 — FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLÄTZE, DIE ZUR STRASSE HIN NICHT ABGEZÄUNT WERDEN DÜRFEN
13.1.1 St — STELLPLÄTZE
13.1.3 Ga — GARAGEN
13.1.5 — BEGRENZUNGSLINIEN DER STELLPLATZFLÄCHEN
13.9 — GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSP.
13.10 — CARAGENEINFAHRT
13.11 — FIRSTRICHTUNG
13.14 M — MÜLLTONNENSTANDPLATZ

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

14. KATTERZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN

14.1 — BESTEHENDE FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEIN
14.2 — BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE (EINSCHLIEßLICH WIRTSCHAFTS- UND GEWERBLICHE RÄUME UNTERGESCHOSSE)
14.3 — BÖSCHUNGEN
14.6 — HÖHENZAHLEN
14.7 1527 — HÖHENLINIEN MIT HÖHENZAHLEN
14.10 LANGÄCKER — FLURSTÜCKSNAMEN

15. SONSTIGE PLANLICHE ZEICHEN

15.2 — TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IN RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN (UNTERLAGE DIENT DIE KATASTERKARTE)
15.4 7 — GRUNDSTÜCKSNUMMERN
15.5 TISCHLEREI — BAUTENSCHUTZ FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATRECHTSVERTRÄGEN ZU REGELN SIND
15.6 •• — EINFAHRTSSEITE FÜR GARAGEN
15.10 — FERNMELDELEITUNG
15.11 — WASSERLEITUNGSRECHT
15.12 — GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT (MIT LEITUNGSRICHTUNGEN)
15.13 H — AUSHALTSSTELLE
15.14 PLANSTRASSE — STRASSENBEZEICHNUNG
15.15 — HINWEIS FÜR DIE BAULICHE NUTZUNG

ZU ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN:

4. ... ANLAGEN UND DEN GEMEINSCHAFTSBEDARF
6.1 — FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINSCHAFTSBEDARF

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH § 9 BBAUG

0.1 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
0.1.1 BEI EINZELHAUSGRUNDSTÜCKEN 450 m²

0.2 FIRSTRICHTUNG
0.2 — DIE EINZUNEHMENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZU 17.11 UND 13.13 ZUR MITTELSTRICH

FESTSETZUNGEN NACH ART. 107 BAYBO

0.3 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

0.3.1 — JE NACH GELÄNDENEIGUNG SIND NACHFOLGENDE GEBÄUDETYPEN ANZUWENDEN:
A) BEI HANGLAGE MIT GELÄNDENEIGUNG VON 1,50 M UND MEHR AUF GEBÄUDETIEFE
– HANGERKERKEIDE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS –
B) BEI SCHWÄCHER GENEIGTEM ODER EBENEM GELÄNDE
– ERDGESCHOSS UND OBERGESCHOSS –
DIE GENAUE GELÄNDENEIGUNG IST VOM PLANFERTIGER IN DER NATUR DURCH GELÄNDESCHNITT FESTZUSTELLEN, WOBEI DIE HÖHENLAGE DER STRASSE IM SCHNITT DARZUSTELLEN IST. AB FERTIGEN GELÄNDE HEISST: DIES IST DIE NATÜRLICHE, TATSÄCHLICH VORHANDENE, ODER VON DER BAULAUFSICHTSBEHÖRDE FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE.

0.3.1 EINZELHÄUSERN — II ZULÄSSIG
2 VOLLGESCHOSSE – ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS (KELLERGESCHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN)

DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 20°–35°, KÄMPFELWALM AB 28° ZULÄSSIG
KNIESTOCK: ZULÄSSIG, MAX. 0,75 M
DACHGAUPEN: ZULÄSSIG, AB 28° DACHNEIGUNG, MAX. 2 STCK. MIT JE 1,5 M² VORDERFLÄCHE AUF JED. DACHSEITE
TRAUFHÖHE: AB FERTIGEN GELÄNDE MAX. 6,50 M
SOCKELHÖHE: MIND. 0,90 M AB FERTIGEM GELÄNDE

II ZULÄSSIG
2 VOLLGESCHOSSE – ERDGESCHOSS U. UNTERGESCHOSS AM HANG

DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 20°–35°, KRÜPPELWALM AB 28° ZULÄSSIG
KNIESTOCK: ZULÄSSIG, MAX. 0,80 M BIS ÜK PFETTE, MAX. 1,20 M BEI HOLZVERSCHALUNG AUSSEN BIS MIND. UK DECKE OBER AUSSEN SICHTB. HOLZKONSTR.
DACHGAUPEN: ZULÄSSIG, AB 28° DACHNEIGUNG MAX. 2 STCK. MIT JE 1,5 M² VORDERFLÄCHE AUF JED. DACHSEITE
TRAUFHÖHE: TALSEITS AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 6,50 M
SOCKELHÖHE: MIND. 0,90 AB FERTIGEM GELÄNDE

II ZULÄSSIG
1 VOLLGESCHOSS – ERDGESCHOSS
DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 22° – 35 °, KRÜPPELWALM AB 28° ZULÄSSIG
KNIESTOCK: ZULÄSSIG, MAX. 0,80 M BIS ÜK PFETTE, MAX. 1,20 M BEI HOLZVERSCHALUNG AUSSEN BIS MIND. UK DECKE OD. AUSSEN SICHTB. HOLZKONSTR.
DACHGAUPEN: ZULÄSSIG AB 28° DACHNEIGUNG, MAX. 2 STCK. MIT JE 1,5 M² VORDERFLÄCHE AUF JED. DACHSEITE
TRAUFHÖHE: TALSEITS AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 4,25 M

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE
0.4 — GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND DEN HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN
0.4.1 — TRAUFHÖHE NICHT ÜBER 2,75 M, BEI GARAGEN MIT GENEIGTEN DÄCHERN FIRSTHÖHE NICHT ÜBER 3,75 M.
DEM GELÄNDE ENTSPRECHEND KÖNNEN DIE GARAGEN AUCH ALS TIEFGARAGEN MIT BEGEHBARER TERRASSE ODER ALS HANGGARAGE MIT UNTERKELLERTEM ABSTELLRAUM AUSGEBILDET WERDEN.
BEI HANGLAGEN KÖNNEN GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGERÄUMT WERDEN.
BEI GEBÄUDEN MIT NUR SICHTBAREM ERDGESCHOSS WERDEN AUSSER DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN GARAGENGEBÄUDEN AUCH KELLERGARAGEN ZUGELASSEN, SOFERN DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE ES ZULASSEN UND KEINE STÖRENDEN EINSCHNITTE ALS MAX. 1,50 M ERFORDERLICH SIND. DIE ZUSTIMMUNG IST GESONDERT ZU PRÜFEN UND DIE LAGE SIND IM QUERSCHNITT DARZUSTELLEN.
WERDEN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEITLICH IN GLEICHER GLEICHE DACHFORM.
DACHFLÄCHEN SIND ZU VERMEIDEN, EIN ABSCHLEPPEN DER DACHFLÄCHE ZUR GRENZBEBAUUNG HIN IST ZULÄSSIG.
DIE FIRSTRICHTUNG IST FESTGELEGT.
ZULÄSSIG, TRAUFHÖHE NICHT ÜBER 2,50 M AB FERTIGEM GELÄNDE.

0.5 EINFRIEDUNGEN
0.5.1 — ZAUNART:
AN STRASSENSEITE HOLZLATTEN-, HANICHEL- OD. MASCHENDRAHTZAUN MIT HECKEN-UNTERPFLANZUNG.
ZAUNHÖHE:
ÜBER STRASSEN BZW. GEHSTEIGOBERKANTE MAX. 1,00 M BEI GRUNDSTÜCKEN DIE IM BEREICH VON KURVUNGEN AN STRASSEN AUSGRENZEN DÜRFEN NUR ZÄUNE BIS 0,80 M HOHE ERREICHET WERDEN (SICHTDREIECK), BERECHNET AB STRASSENKRONTLÄNGE PRO JEWEILIGES GRUNDSTÜCK, MIND. JED. 20,00 M FRONTLÄNGE IN BEIDEN RICHTUNGEN.
IN DIESEN BEREICHEN UNZULÄSSIG.
AUSFÜHRUNGEN:
HOLZLATTEN- HANICHEL- OD. ZEGERZAUN; ÜBERFLECHTENDEHANDLUNGEN DRAHTGEWEBE-HOLZPFOSTEN-BEFESTIGUNGSMITTEL OHNE BEKRÖNUNG; FARBLOSE ODER FARBIGE ANSTRICHE VON ZAUNPOSTEN DURCHLAUFENDE ZAUNPOSTEN SIND IN ABSTÄNDEN VON MAX. 2,50 M ZU VERANKERN.
MASCHENDRAHTZAUN MIT HOLZPFOSTEN AUS RUNDEN OD. RINKELSTAHL IN KLEINEN QUADRATISCHEN, RECHTECKIGEN ODER GRAPHITFARBEN GESPRITZTEN, MIT DRAHTSTÄRKE VON MIND. 2,5 MM.
MASCHENDRAHTZÄUNE AN STRASSEN SIND MIT HEIMISCHEN HECKENSTRÄUCHERN ZU HINTERPFLANZEN.
PFEILER:
NUR BEIM EINGANGS- UND EINFAHRTSTOR ZULÄSSIG, MAX. 1,00 M BREIT UND 0,40 M TIEF, NICHT HÖHER WIE ZAUN.
AUS VERPUTZTEM MAUERWERK MIT GELÄNDEABDECKUNG OD. AUS SICHTBETON.
PFEILERKREUZE DARF BEI DER UNTERBRINGUNG VON MÜLLBEHÄLTERN SOWEIT ERFORDERLICH ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
EINGANGS- UND EINFAHRTSTÜREN SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN.

0.6 PFLANZGEBOT — DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN SIND ALS ZIER- UND SCHUTZPFLANZUNGEN ZU BEPFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN (RAUM- UND STRAUCHGRUPPEN)

FESTSETZUNG — DIE DARPLANE DER PARZELLEN 19, 46, 47, 48 UND 50 SIND ZUR ÜBERPRÜFUNG DES ABSTANDES ZUR HOCHSPANNUNGSLEITUNG DER OBAG VORZULEGEN.

GRÜNORDNUNG

0.7.1 SPIELPLATZ

1. FOLGENDE FUNKTIONEN SIND IN VERSCHIEDENEN KOMBINATIONEN DURCH GESTALTUNGSMÄßIGE ANGESCHIEDENEN MASSNAHMEN ZU BERÜCKSICHTIGEN: RUHEN, HÖREN UND BALLSPIELE, SANDSPIELE, SPIELEN AN GERÄTEN, ROLLENSPIELE, REHEN UND BEOBACHTEN.
2. DAS GELÄNDE IST, SOWEIT ERFORDERLICH, ZU TERRASSIEREN, ENTSTEHENDE BÖSCHUNGEN SIND MIT GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.
3. VORHANDENER, ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND
4. PFLANZGEBOT FÜR DEN SPIELPLATZBEREICH, SOWEIT NICHT SCHON VORHANDEN:

GRÖßE:	SOMMERLINDE	TILIA PLATYPHYLLOS
	BERGAHORN	ACER PSEUDOPLATANUS
	SPITZLINE	ACER PLATANOIDES
	ROTHEICHE	QUERCUS RUBRA
	KASTANIE	AESCULUS HIPPOCASTANEUM

BAUMPFLANZUNGEN: STAMMUMFANG 14/16 CM

STRÄUCHER:	HARTRIEGEL	CORNUS SANGUINEA
	HASEL	CORYLUS AVELLANA
	WEISSDORN	CRATAEGUS MONOGYNA
	PAPIERDORN	RIBES ZU ARTEN
	FELDAHORNSPEIL	COTONEASTER ZU WÄHLEN, ARTEN

RASENFLÄCHEN — LANDSAAT-TORGAEN NACH DIN 18 917.

0.7.2 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

1. UNBEBAUTE GRUNDFLÄCHEN SIND ZU ZU PFLEGEN, DASS SIE DAS ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD NICHT BEEINTRÄCHTEN, ZU ERHÖHEN ODER ZU ES VERUNSTALTEN, DIE FLÄCHEN SOWEIT BEI BEDARF, MINDESTENS JEDOCH 6 X JÄHRLICH ZU MÄHEN.
2. DURCH GEEIGNETEN VERKEHRSSICHERUNGSMASSNAHMEN ZU SICHERSTELLEN SIND IN UNMITTELBAREN GEFÄHRDUNGSBEREICH ANGRENZENDEN DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN EINZELNE STEHENDE ODER ÜBERHÄNGENDE ÄSTE ODER GANZE BÄUME ZU FÄLLEN.
3. TERRASSEN SIND AUSSCHLIESSLICH ALS TEIL DER WOHNUNG ZU ERRICHTEN.
4. TREPPEN IN ZUSAMMENHANG MIT TERRASSEN SIND AUSSCHLIESSLICH ALS TEIL DER WOHNUNG ZU ERRICHTEN.
5. MAUERN, DIE NICHT IN ZUSAMMENHANG MIT GEBÄUDEN ERRICHTET WERDEN, SIND ALS STÜTZMAUERN ZULÄSSIG.
6. ZUR WAHRUNG DES HEIMISCHEN LAND- UND ORTSCHAFTSBILDES WERDEN FÜR FREIEN ALSAME FOLGENDE GEHÖLZARTEN EMPFOHLEN:
– HAUSBÄUME AUF SEHR GROßEN FLÄCHEN
EINZELBAUMPFLANZUNG:

VORSCHLAG:	EBERESCHE	SORBUS AUCUPARIA
	SPITZAHORN	ACER PLATANOIDES
	LINDE	TILIA CORDATA
	ESCHE	FRAXINUS EXCELSIOR
	ZIERAPFEL	MALUS PURPUREA
	(BESTIMMTE OBSTBÄUME SIND MÖGLICH)	

STRAUCHPFLANZUNG AN DEN HAUSRAUM
SIEHE PLAN

7. RASENPFLANZUNG DER ZAUNEINPFLANZUNG AUF DEN PRIVATGRUNDSTÜCKEN AUS FEUERWERKERISCHEN HECKEN.

HEIDEKIRSCHE	CAMPENUS BETULUS
AHORN	CORYLUS AVELLANA
APFELROSE	ROSA RUGOSA
FELDAHORN	ACER CAMPESTRE
LIGUSTER	LIGUSTRUM VULGARE
ZIERQUITTE	CHAENOMELES LAGENARIA
(BESTIMMTE OBSTBÄUME IN WERBEN, SORTEN)	
PFLANZDICHTE:	1 GEHÖLZ PRO 1,2 M²

8. ZUR WAHRUNG DES HEIMISCHEN LAND- UND LANDSCHAFTSBILDES SOLLTEN FOLGENDE GEHÖLZARTEN NICHT VERWENDET WERDEN:

BLAUFICHTE	PICEA PUNGENS GLAUCA
THUJAHECKE	BIS ZU 4,0M TRIETTE
TRAUERWEIDE	BETULA VERRUCOSA TRISTIS
HÄNGEBIRKE	BETULA VERRUCOSA YERKELI
BLUTEICHE	FAGUS SYLVATICA ATROPURPUREA
LORBEERKIRSCHE	TRAUB-TAFEL
SCHNEEBEERE	CHAMAEDAPHNE CALYCULATA (ALLE ARTEN)

9. DIE BESTEHENDEN OBSTBÄUME SIND WEITGEHENDST ZU ERHALTEN, ÖRTLICH WERDEN ÖFTERS VON ÄLTEREN, DIE BEREITS EINE HERRLICHE KRONE ENTWICKELT HABEN, ABGEGANGEN.

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2, 9, 9 (1) BBG 30 (BGBL VOM 18.08.1976 (BGBL. I, S. 2256)
DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (§ 4, 4a, 16 ABS 2c, 17, 22 UND 23 (1) BAUNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBL I, S. 1763)
SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.01.1965 (BGBL I, S. 21)

VERFAHRENSVERMERKE:

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF VOM 11.02.85 MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 11.03.85 BIS 12.04.85 IN Rathaus Hauzenberg ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIES IST DURCH ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG VOM 11.02.85 DURCH Amtsblatt AM 22.02.85 BEKANNT GEMACHT. DIE BEHÖRDEN UND STELLEN DES § 4 (1) BAUGB SIND MIT SCHREIBEN VOM 22.02.85 BEI.

HAUZENBERG, DEN 24.04.85 STADT HAUZENBERG

DER STADTRAT HAT MIT BESCHLUSS VOM 23. SEP. 1985 GEMÄSS § 1 (1) BBAUG BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN ZU ERLASSEN UND IN DER SITZUNG VOM 23. SEP. 1985 GEMÄSS § 2 (6) BBAUG BESCHLOSSEN.

PASSAU, DEN 23. SEP. 1985 LANDRATSAMT PASSAU

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBAUG IST AM 4.11.1985 RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG KANN Rathaus Hauzenberg EINGESEHEN WERDEN.

HAUZENBERG, DEN 4.11.1985 STADT HAUZENBERG

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDE ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 (3), ABS. 1, SATZE 1 UND 2 SOWIE ABS. 2 DES BBAUG UND DES FRISTENLAUF GELTENDMACHUNG EINIGER FEHLERHAFTER ABWÄGUNG IN EINE SPÄTER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND DEREN EINLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WURDE HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN ÜBER FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG KANN ZUTREFFEN, WENN DIE VERLETZUNG DER VORSCHRIFTEN – DER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES

4.11.1985 STADT HAUZENBERG

PLANFERTIGUNGSVERMERK:
DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF AUFTRAG DER STADT HAUZENBERG VOM NOVEMBER 1981

DURCH ARCHITEKTURBÜRO JOSEF WOCHSPREITER
PLANERSDORFER STRASSE 1
STOSTORF UND REGIONALPLANUNG
8399 HAUZENBERG

HAUZENBERG, DEN 30.07.1984 25.01.1985
SATZUNG: 15.11.1982 11.02.1985
09.05.1983 SATZUNG VOM 22.07.1985

Planunterlagen: ALKIS® VERMESSUNGSVERWALTUNG BAYERN

BEBAUUNGSPLAN HAAG STADT HAUZENBERG LKR. PASSAU

FÜR DAS GEBIET: M 1 : 1000

NÖRDLICH: ORTSKERN HAAG
ÖSTLICH: WINDPASSING
SÜDLICH: PETZENBERG
WESTLICH: KAINDLMÜHLE

NORDEN

PLAN
ENDAUSFERTIGUNG B 01 75 81

STANDORTANNAHME	MÄRZ 75	15.12.83/KW
PLANAUSARBEITUNG	NOV. 75	RI
ZEICHNET	30.1.76	MÄR 76/KW
ZEICHNET	08.6.79	MAI 83/KW
ZEICHNET	12.2.80	SEPT. 83/KW
ANAUSGANG BAMAG DES	01. Aug. 1985	FEB. 84/KW

ARCHITEKTURBÜRO JOSEF WOCHSPREITER DIPL.-ING.
PLANERSDORFER STR. 1 TELEFON 08581/3343
8399 HAUZENBERG